

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 111 LBO)
- 2.1 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
- Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- 2.2 Dachform, Dachneigung
- Siehe Einschrieb im Lageplan und beigefügte Skizze.
Pulldächer dürfen nur in Kombination mit Satteldächern ausgeführt werden. Bei räumlicher Durchdringung von Pult- und Satteldach ist die Länge des Pultdaches auf max. 1/2 der Gebäudelänge zu beschränken. Die senkrechte Wandhöhe des Pultdaches darf nicht über 1,5 m betragen.
- 2.3 Dachgestaltung
(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO)
- Dacheinschnitte dürfen die halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Dacheindeckungen sind in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.
- 2.4 Antennen
(§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO)
- Außenantennen sind nicht zulässig, da der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.
- 2.5 Niederspannungsleitungen
(§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO)
- Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.
- 2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.7 Einfriedigungen
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind bis max. 1 m Höhe in Form von Hecken und Holzzäunen zulässig. Zwischen den Nachbargrundstücken ist Stacheldraht nicht zulässig.

3. Hinweis

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Süßen, den 5. November 1981



Bauch
B a u c h
Bürgermeister